

Inhalt

1 Der Wolf in Deutschland: Aus Angst muss Respekt werden	4
2 Rechtsrahmen: Keine experimentelle Gesetzgebung	6
2.1 Umstufung in FFH-Richtlinie würde Anstrengungen im Artenschutz konterkarieren	6
2.2 Wolf gehört nicht in das Jagdrecht	7
3 Management: Respekt und Verantwortung	8
3.1 Vorrang Vergrämung: Natürliches Distanzverhalten des Wolfes muss erhalten bleiben	8
3.2 Bestandsregulierung schafft neue Probleme, statt Probleme zu lösen	8
3.3 Sichere Weidetierhaltung einfach, schnell und unbürokratisch ermöglichen	9
3.4 Umgang mit „Problemwölfen“: Tötung grundsätzlich keine Option	10
4 Monitoring: Erfahrungsaustausch ja, Taschenspielertricks nein	12
5 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	13
6 Forderungskatalog	14

1 Der Wolf in Deutschland: Aus Angst muss Respekt werden

Bis zu seiner Ausrottung durch den Menschen um 1850¹ war der Wolf in Sachsen heimisch. Über viele Jahrzehnte wurde jeglicher Versuch einer Wiederkehr durch den Menschen verhindert, und das Wissen um ein Leben in Anwesenheit des Wolfs ging verloren. Erst nachdem der Wolf international (Washingtoner Artenschutzabkommen [1975], Berner Konvention [1979], FFH-Richtlinie [1992]) und ab 1990 national (BNatSchG, BArtSchVO) unter strengen Schutz gestellt wurde, kehrte er ab dem Jahr 2000 – von Polen ausgehend und in Sachsen beginnend – in seine alte Heimat zurück. Hierzu haben auch die insbesondere durch die derzeitige Form der Landwirtschaft und eine teilweise unsachgerechte Hege verursachten steigenden Schalenwildbestände beitragen. Seither wandert der Wolf in geeignete Lebensräume ein und besetzt wieder die ihm zustehende Rolle als Spitzenprädatör. In waldreichen, dünn besiedelten Regionen kann er dabei eine wichtige Funktion bei der natürlichen Regulation von Wildpopulationen, z.B. beim Schwarzwild, ausüben und wirkt somit ausgleichend im Naturhaushalt.

Der Prozess der Wiederbesiedlung vollzieht sich in menschlichen

Maßstäben sehr zügig. Die Entwicklung zeigt die hohe Anpassungsfähigkeit der Tierart an die aktuellen Lebensbedingungen in unserer Landschaft. Die Rückkehr des Wolfes wird laut einer FORSA-Umfrage aus dem Jahr 2015 von 80 % der Bevölkerung positiv bewertet.² In weiten Teilen der Gesellschaft herrscht Konsens, dass der Wolf eine Bereicherung unserer heimischen Fauna ist.

In der kurzen Zeitspanne seit seiner Wiederkehr war jedoch kaum Gelegenheit, hierzulande fundierte Erfahrungen im praktischen Umgang mit dem Raubtier Wolf zu sammeln und so eine Selbstverständlichkeit darin zu entwickeln – weder bei der Haltung von Nutztieren wie Schafen, Ziegen, Pferden und Rindern, noch im Hinblick auf die ökologischen Funktionen des Wolfes im Naturhaushalt. Auch ein Nebeneinander von Jäger*innen und Wolf ist in weiten Teilen der Jägerschaft nach wie vor nicht vorstellbar.

Während die einen vom Wolf fasziniert sind und Vorteile für das Ökosystem sehen, beschwören andere Schreckensszenarien und versuchen, Ängste zu schüren. Dritte, deren Tiere verletzt oder getötet werden, sind in

¹ Der wahrscheinlich letzte deutsche Wolf wurde 1845 bei Trebendorf (Muskauer Heide, Sachsen) erlegt (www.wolf-sachsen.de/de/der-wolf/gefaehrlicher-nachbar/allgemeines-woelfe-und-menschen).

² Laut einer FORSA-Umfrage vom 24.09.2015 finden 80 % der Deutschen, dass der Wolf wie Fuchs, Reh und Biber in unsere Landschaft gehört und vertreten gleichzeitig die Auffassung, dass er unsere Landschaft bereichert (www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/19530.html).

erster Linie betroffen und fordern den Schutz ihres Eigentums ein. All diese Reaktionen sind menschlich und nachvollziehbar. Aktuell wird also hart um die Anerkennung des Wolfes als heimisches Tier in unserer Kulturlandschaft gerungen.

Der BUND Sachsen wirbt deshalb für Respekt für den Wolf, der als heimisches Tier in unsere Landschaft zurückkehrt. Probleme mit Wölfen entstehen erst, wenn dem Raubtier nicht die notwendige Achtung entgegengebracht wird, die es verdient.

Der BUND Sachsen spricht sich dafür aus, dass dem Wolf mit mehr Aufmerksamkeit und weniger Sensationslust begegnet wird und er so zu einem normalen, akzeptierten Wildtier Deutschlands werden kann. Erst wenn durch Normalität aus Angst wieder Respekt geworden ist, kann unsere Gesellschaft sachlich und erfolgreich mit dem Wolf umgehen.

2 Rechtsrahmen: Keine experimentelle Gesetzgebung

2.1 Umstufung in FFH-Richtlinie würde Anstrengungen im Artenschutz konterkarieren

Der Wolf ist laut Roter Liste der Wirbeltiere Sachsens stark gefährdet³, in der Bundesrepublik Deutschland ist er nach wie vor vom Aussterben bedroht.⁴ Etwa die Hälfte Sachsens und zwei Drittel Deutschlands weisen bislang keine etablierten Wolfsvorkommen auf.⁵ Es handelt sich somit nach objektiven Kriterien um eine hochgradig gefährdete Art.

Der BUND Sachsen lehnt deshalb den Vorstoß des Landes Brandenburg in der Umweltministerkonferenz zur Umstufung des Wolfs von einer Anhang-IV-Art zu einer Anhang-V-Art der FFH-Richtlinie entschieden ab.⁶ Eine Überarbeitung der FFH-Richtlinie und die Neueinstufung des Wolfs als „bewirtschaftbare“ Art trägt nicht zur Lösung des Konfliktes bei und würde weitere Diskussionen um die Verwässerung der Richtlinie für andere Arten, wie z. B. Biber oder Luchs, zur Folge haben.⁷ Insbesondere der begehrte Automatismus, also eine automatische

Umstufung mit dem Erreichen des sogenannten „günstigen Erhaltungszustands“, wird vom BUND Sachsen abgelehnt, da durch eine solche Regelung alle bisherigen und zukünftigen Anstrengungen um einen wirksamen Artenschutz konterkariert würden. Auch bei einem regulären Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands lehnt der BUND Sachsen eine Umstufung ab, weil diese lediglich dem Zweck dienen würde, den Weg für eine reguläre Bejagung des Wolfs zu ebnen, obwohl er nach internationalen Konventionen einem strengen Schutz unterliegt und nach nationalen Kriterien in seiner Existenz akut bedroht ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustands nach FFH-Richtlinie findet neben der Bewertung des Gefährdungsstatus gemäß einschlägiger Roter Listen statt und darf ausschließlich auf fachlicher Grundlage und nicht nach politischen Kriterien vorgenommen werden.⁸ Überlegungen zur Aushebelung anerkannter Schutzkonventionen verkomplizieren die Gesamtsituation somit mehr, als dass sie im Gesamtkontext helfen.⁹

³ www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf

⁴ Vgl. Protokoll der 89. Umweltministerkonferenz am 17. November 2017, TOP 18: Umgang mit dem Wolf und Bericht der länderoffenen Ad-hoc-AG zum Thema „Wolf“.

⁵ Vgl. www.bfn.de/themen/rote-liste/rl-tiere/auswertung-wirbeltiere.html

⁶ www.lausitz-wolf.de/index.php?id=6

⁷ Vgl. Protokoll der 89. Umweltministerkonferenz am 17. November 2017, TOP 18: Umgang mit dem Wolf und Bericht der länderoffenen Ad-hoc-AG zum Thema „Wolf“ (www.umweltministerkonferenz.de/documents/89-_umk-protokoll-final_1522236677.pdf).

⁸ Eine Verwässerung anerkannter europäischer Normen ist auch vor dem derzeitigen politischen Gesamtkontext innerhalb der Europäischen Union inakzeptabel.

⁹ Vgl. dazu Kapitel 3.1.

2.2 Wolf gehört nicht in das Jagdrecht

Seit September 2012 unterliegt der Wolf dem Jagdrecht in Sachsen. Er besitzt dabei allerdings eine ganzjährige Schonzeit. Die Aufnahme des Wolfes in die Liste der jagdbaren Arten (§ 3 der Sächsischen Jagdverordnung) wird vom BUND Sachsen als verfassungswidrig angesehen. Die FFH-Richtlinie hat für den Wolf keinerlei Bejagungsmöglichkeit eröffnet. Die Erklärung zur jagdbaren Art steht somit unter Bezugnahme auf Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes im Widerspruch zu geltendem Bundesrecht.¹⁰

Das Töten verletzter Wölfe gehört ebenso wenig zu den Aufgaben der Jäger*innen wie die Aneignung von Fallwild. Ein praktischer Nutzen der Gesetzesänderung ist für den BUND Sachsen somit nicht erkennbar. Eine Beteiligung der Jägerschaft am Wolfsmonitoring kann ebenso gut freiwillig erfolgen. Der Wolf gehört nicht in das Jagdrecht, und die doppelte Rechtsunterstellung schafft mehr Unklarheit als Vorteile.

Die diesbezügliche Änderung von 2012 sollte unverzüglich rückgängig gemacht werden, d.h. der Wolf sollte auch als nicht jagdbare Art wieder aus dem Jagdrecht entfernt werden.

¹⁰ www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/stoerungsverbot.html
Möckel/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2014, S. 74-77

3 Management: Respekt und Verantwortung

Dem Wolf ist Respekt entgegenzubringen – ebenso, wie der gebührende Respekt des Wolfes vor dem Menschen aufrecht zu erhalten ist. Er ist wie ein Wildtier zu behandeln und darf weder im Positiven noch im Negativen vermenschlicht werden. Im gleichen Zuge ist es Aufgabe des Menschen, neu darüber nachzudenken und dafür Verantwortung zu übernehmen, wie Nutztiere gehalten werden und welche wirksamen Managementmaßnahmen für den Wolf ergriffen werden können, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Der BUND spricht sich dabei ausdrücklich für die Beibehaltung und Förderung der Weidetierhaltung aus, da diese die tierschutzgerechteste Form der Nutztierhaltung ist und zur Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften von höchstem Naturschutzwert beitragen kann.

3.1 Vorrang Vergrämung: Natürliches Distanzverhalten des Wolfes muss erhalten bleiben

Jede*m muss klar sein: Wer versucht, wilde Wölfe anzulocken, sich ihnen anzunähern oder sie gar zu füttern, schafft „Problemwölfe“ und schadet dem Wolf und dem Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf.

Nach Auffassung des BUND Sachsen besteht die Verpflichtung zur

Vergrämung des Wolfes bei Annäherung an Personen, Siedlungen und Weidetierhaltungen durch jeden. Vergrämung beinhaltet nach unserem Verständnis alle Maßnahmen, die unmittelbar und unter Ausschluss des Risikos der Verletzung oder Tötung eines Wolfes ergriffen werden können. Dies sind insbesondere das Klatschen, Rufen, Verscheuchen, die Abwehr mit geeigneten Hunderassen und Eseln¹¹, unter Umständen auch die Anwendung von Gummigeschossen, ohne hierfür eine gesonderte behördliche Genehmigung des Verstoßes gegen das Störungsverbot¹² einholen zu müssen. Schnelle und unbürokratische Reaktion ist notwendig. Ausdrücklich wird hier nicht dazu aufgerufen, Wölfen ernsthaft Schaden zuzufügen oder dies in Kauf zu nehmen.

3.2 Bestandsregulierung schafft neue Probleme, statt Probleme zu lösen

Der BUND Sachsen lehnt eine Bestandsregulierung oder „Deckelung“ der Wolfsbestände konsequent ab. Jagd ist kein geeignetes Mittel, um das Vorkommen der streng geschützten Art Wolf gemäß FFH-Richtlinie zu managen. Grundsätzlich reguliert sich die Wolfspopulation, vergleichbar mit dem Rotfuchs, selbst auf ein für das Ökosystem tragfähiges Maß. Dies wurde im

¹¹ www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article138104403/Furchtlose-Esel-schuetzen-Schafe-vor-Wolfsattacken.html

¹² www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/stoerungsverbot.html

Hinblick auf die Wildstreckenentwicklung in vom Wolf besiedelten Gebieten bereits nachgewiesen.¹³ Die Tötung von Wölfen führt demgegenüber gerade nicht zu einem zuverlässigen Rückgang der Schäden an Nutztieren. Stattdessen ist zu erwarten, dass Tierhalter*innen ihre Verantwortung zum Schutz der gehaltenen Tiere zunehmend auf Jäger*innen delegieren und Schadenersatzansprüche geltend machen. Infolgedessen lassen eigene Bemühungen zur Vergrämung der Wölfe und zum Schutz der Weidetiere nach. Leidtragende wären am Ende der Wolf und die Nutztiere gleichermaßen.

Die Idee der „Reservate“¹⁴ bzw. der Begrenzung der Wolfsvorkommen auf „Schutzzonen“ lehnt der BUND Sachsen ab. Wölfe besiedeln Territorien von 50 bis 1.000 km² Größe. Es gibt bisher keine ausreichend großen Schutzgebiete in Deutschland, die ein komplettes Wolfsrevier beherbergen könnten. Zudem sind ausgedehnte Wanderungen ein charakteristisches Artmerkmal des Wolfes und Grundlage für den genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen. Ein zeitgemäßes ökologisches Verständnis muss im Gegenteil somit noch deutlich mehr

Freiräume schaffen, in denen der Wolf und ggf. weitere große Prädatoren vorkommen und wo jagdliche Eingriffe in Wildbestände grundsätzlich unterbleiben (Prozessschutz).

3.3 Sichere Weidetierhaltung einfach, schnell und unbürokratisch ermöglichen

Wer Tiere hält, ist dazu verpflichtet, für deren Schutz, Nahrung und Möglichkeit zur Ausübung art eigenen Verhaltens zu sorgen.¹⁵ Der Wolf gehört mittlerweile zu den flächendeckend einzukalkulierenden äußeren Einflussfaktoren. Da er durch geltendes Recht geschützt ist, hat der Gesetzgeber für den Mehraufwand der Halter*innen von Weidetieren aufzukommen. Dies gilt zumindest so lange, bis sich neue Kulturtechniken im Umgang mit dem wieder heimisch gewordenen Wolf etabliert haben und sich die Beziehung zum Wolf normalisiert hat (vgl. Kap. 1).

Ab sofort sind deshalb flächendeckend anerkannte Schutzmaßnahmen durch Halter*innen der Weidetiere in Sachsen (und Deutschland) umzusetzen. Halter*innen von Weidetieren

¹³ https://tu-dresden.de/bu/umwelt/forst/forstbotanik/zoologie/ressourcen/dateien/forschung/Laufend/berichte_zum_download/schalenwild_wolfsgebiet_oberlausitz.pdf/bericht_schalenwildforschung_im_wolfsgebiet_2007-2010.pdf?lang=de

¹⁴ Diese Idee wurde beispielsweise von den Fraktionen der CDU und SPD im Sächsischen Landtag ins Spiel gebracht – vgl. „Deutschlandweit abgestimmtes Wolfsmanagement“; Antrag CDU, SPD 23.03.2018 Drs 6/12852, Ziffer II 6. http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12852&dok_art=Dr&leg_per=6&pos_dok=0&dok_id=undefined

¹⁵ Vgl. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV (www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html).

sind in die Lage zu versetzen, einfach, schnell und unbürokratisch einen effektiven Schutz der Tiere in ihrer Obhut herzustellen. Dazu gehören über das bislang vorhandene Maß hinaus auch finanzielle Mittel für die Mehraufwendungen durch den Wolfsschutz bei den Personalkosten, um Schutzvorrichtungen baulich umzusetzen, zu kontrollieren und zu warten. Die Anschaffung und Haltung von Hütehunden und Eseln (vgl. Kap. 3.1) ist zu fördern. Eine Förderung von nur 80 % des Nettopreises ist für Weidetierhalter*innen zu wenig, um die Akzeptanz gegenüber dem Wolf sicherzustellen. Grundsätzlich muss die Beantragung vereinfacht werden. Dies sollte auch eine kurzfristige Ermöglichung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, z.B. binnen fünf Tagen nach Beantragung, umfassen.

Denkbar ist aus Sicht des BUND Sachsen die Unterstützung der Weidetierhalter*innen durch ein Ehrenamtsprojekt für die rasche Umsetzung und Unterhaltung baulicher Schutzmaßnahmen. Dazu sollte die erforderliche Anzahl staatlich finanzierter Stellen zur Koordinierung des Einsatzes Ehrenamtlicher in jedem Landkreis geschaffen werden. Derzeit wird Bedarf an derartigen Stellen und gesicherter Finanzierung mindestens für fünf Jahre gesehen.

Halter*innen von Weidetieren verdienen eine höhere gesellschaftli-

che Anerkennung und Honorierung ihrer Leistungen für die Erhaltung der Biodiversität. Sie brauchen genügend Zeit und Freiraum, um sich um ihre Tiere zu kümmern. Abträglich sind überbordende Bürokratiehürden und schlechte Bezahlung. Grundsätzlich muss zu diesem Zweck eine allgemeine, vorzugsweise aus der ersten Säule der gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) finanzierte Weidetierprämie für naturschutzgerechte Weidesysteme geschaffen werden.

Weidetierhalter*innen stehen im Hinblick auf den Schutz ihrer Tiere jedoch auch in der Pflicht: Wer diesen binnen einer angemessenen Frist trotz aller gesellschaftlicher Unterstützung nicht gewährleistet, sollte mithin keine Tiere mehr halten dürfen. Denn Halter*innen von Weidetieren, die ihre Tiere nicht hinreichend schützen, schaffen „Problemwölfe“. Die Entnahme derartiger „Problemwölfe“ ist ungleich schwieriger bzw. konfliktträchtiger und benötigt weit mehr Mittel als ein effektiver Schutz von Weidetieren beansprucht.

3.4 Umgang mit „Problemwölfen“: Tötung grundsätzlich keine Option

Die im Sächsischen Wolfsmanagementplan¹⁶ genannte „Entnahme“ von Wölfen bedeutet für uns nicht automatisch, dass diese Tiere

¹⁶ www.wolf-sachsen.de/de/wolfsmanagement-in-sachsen

getötet werden müssen. Ursache für problematisches Wolfsverhalten ist stets falsches menschliches Verhalten: Gefahr entsteht dort, wo der wechselseitige Respekt nicht vorhanden war oder die notwendige Distanz nicht gewahrt blieb.¹⁷ Die Verantwortung dafür liegt auf der Seite des Menschen. Deswegen sollte aus Sicht des BUND Sachsen in so einem Fall die Regel sein, den Wolf einzufangen und in einem hinreichend großen Gehege (> 100 ha) weiter leben zu lassen, so dass die Möglichkeit zur Ausübung arttypischen Verhaltens erhalten bleibt (vergleichbar z. B. mit dem Konzept eines Bärenwalds¹⁸). In der Regel sind die hiesigen vorhandenen Gehege zu klein und müssen insofern vergrößert oder ergänzt werden.

¹⁷ BfN-Skript 502/2018: Empfehlungen der DBBW: Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten.

¹⁸ www.baerenwald-mueritz.de/de/baerenwald/der-park

4 Monitoring: Erfahrungsaustausch ja, Taschenspielertricks nein

Die Angst vor dem Unbekannten ist naturgemäß die schlimmste von allen. Von daher ist der Erfahrungsschatz anderer, die mit dem „Risiko Wolf“ umgehen, wichtig für Sachsen, Deutschland und unsere fundierte Gefährdungseinschätzung. In Teilen Polens, Tschechiens, der Slowakei, Rumäniens oder auch Italiens war der Wolf nie ausgerottet. Die dortigen Erfahrungen im Umgang mit dem Wolf können für uns von größter Bedeutung sein. Kontakt und Austausch mit diesen Ländern ist daher wichtig und sollte gefördert werden.

Überlegungen, u. a. mit der Republik Polen ein gemeinsames „Monitoring“ zu etablieren, sind jedoch offenkundig darauf ausgerichtet, die Population des Wolfes fälschlich in einem „guten Erhaltungszustand“ befindlich darzustellen, um ihn anschließend bejagen und somit dezimieren zu können. Diese Form der Manipulation lehnen wir strikt ab. Der Austausch von Monitoringergebnissen zwischen Deutschland, Polen und Tschechien sowie eine länderübergreifende Betrachtung sind aus unserer Sicht sehr sinnvoll, um die Kenntnis über den Wolf zu verbessern. Es muss daneben gemäß FFH-Richtlinie ein nationales und rein wissenschaftlich basiertes Monitoring geben. Eine Verwässerung der Rahmenbedingungen der FFH-Bewertung darf nicht die Bemühungen für den Schutz akut bedrohter Arten zunichtemachen. Jeder Mitgliedstaat hat für sich genommen

die nicht delegierbare Verantwortung für den Schutz der auf seinem Territorium lebenden Tiere. In Sachsen gibt es bislang ein in diesem Sinne vorbildliches Wolfsmonitoring und -management.

5 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Die derzeitige Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf ist in Sachsen vorbildlich und für andere Bundesländer und Nationalstaaten richtungweisend. Sie ist ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Erfolgsgeschichte „Wolf“ in Deutschland. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf ist entsprechend weiterzuführen, und es sind auf nationaler und internationaler Ebene Gremien für den evidenzbasierten Informations- und Erfahrungsaustausch zu schaffen bzw. zu unterstützen.¹⁹

¹⁹ https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/180305_Laenderuebergreifendes_Konzept_Wolf.pdf

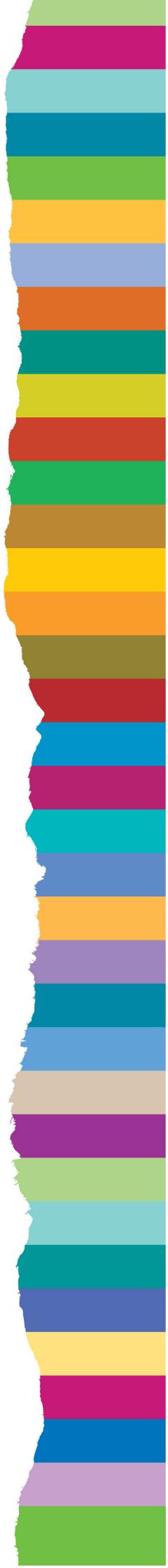
6 Forderungskatalog

1. Entfernung des Wolfs aus dem sächsischen Jagdrecht und alleinige Unterstellung unter das Naturschutzrecht.
2. Maßnahmen, die zur Domestizierung von Wölfen führen können, wie z. B. das Füttern oder die Pflege engen Kontakts zu jungen Tieren, sind durch Information der Öffentlichkeit auszuschließen.
3. Vergrämungsmaßnahmen bei Wolfssichtungen sind schnell und ohne bürokratische Hürden legal zu ermöglichen.
4. Über das bislang vorhandene Maß hinaus sind finanzielle Mittel für den Herdenschutz bereitzustellen (100-%-Förderung). Diese beinhalten auch eine Förderung des Personalaufwands, um Schutzvorrichtungen baulich umzusetzen, zu kontrollieren und zu warten. Nicht nur die Anschaffung, sondern ebenso die Haltung von Hütehunden und Herdenschutzeseln ist zu fördern. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb von fünf Tagen behördlicherseits entschieden wurde.
5. Halter*innen von Nutztieren sollten beim Wolfsschutz durch ein Ehrenamtsprojekt für die rasche Umsetzung baulicher Maßnahmen unterstützt werden. Dazu muss die erforderliche Anzahl staatlich finanzierter Stellen (welche zusätzlich zur derzeitigen Naturschutzförderung zu etablieren ist) in jedem Landkreis zur Koordination des Einsatzes Ehrenamtlicher ermöglicht werden. Absehbar sind derartige Stellen mindestens für die kommenden fünf Jahre zu schaffen und finanziell abzusichern. Das landkreisbezogene Wolfsmanagement ist ggf. den Naturschutzstationen zuzuordnen.
6. Austausch von Verantwortungsträger*innen, Multiplikator*innen, Tierhalter*innen und Jäger*innen mit anderen Ländern, in denen der Wolf ununterbrochen etabliert ist, auch unter Beteiligung anerkannter Umweltverbände.
7. Schaffung einer Förderung für naturschutzgerechte Weidesysteme aus der 1. Säule der EU-Agrarförderung in der kommenden GAP-Förderperiode.

Die vorliegende Position wurde am 05. Mai 2018 beim Treffen des Landesarbeitskreises Naturschutz des BUND Sachsen e. V. im Grundsatz erarbeitet und anschließend von Torsten Ackerbauer, Stefan Escher, Volker

Kurz und weiteren Mitgliedern des Arbeitskreises ausformuliert.

Die Position wurde am 27. September 2018 vom Landesvorstand des BUND Sachsen beschlossen.



Impressum: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V.,
Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz
ViSdP: Dr. David Greve **Text:** Lars Stratmann, Torsten Ackerbauer, Stefan Escher,
Volker Kurz + LAK Naturschutz **Layout:** Maxi Weber **Ausgabe:** 10/2018